

Galleische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1911. Nr. 408.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 204.

Wagnispreis für Halle und Querfurt 2,50 Mk., durch die Post bezogen 3 Mk., für das Mitteljahr, die halbjährige Zeitung erscheint wöchentlich zweimal. Preis 10 Pfennige. Halbjährige Zeitung 4,50 Mk., durch die Post bezogen 5,50 Mk. (Sonntagsbeil.). Samstags-Mitteilungen.

Zweite Ausgabe

Anzeigengebühren für die halbjährigen Zeitungen oder deren Raum für Halle und den Gaukreis 20 Pf., ansonsten 30 Pf., Wettkampfen am Schluß der redaktionellen Zeit die Stelle 100 Pf., Anzeigekannone für den Gaukreis in Halle a. S. und bei allen bekannten Annoncen-Expeditionen.

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Schulze Straße Nr. 61 u. 62. Telefon 155 u. 156. Redaktions-Telephon 1272. Geschäftsleiter Dr. Walter Eberstein in Halle a. S.

Donnerstag, 31. August 1911.

Geschäftsstelle in Berlin: Bernburger Straße 30. Telefon Amt VI Nr. 16290. Preis und Betrag von Circularen in Halle a. S.

Die Marokkofrage.

Der „N. N. Corr.“ wird von diplomatischer Seite geschrieben: Nach der Erklärung des Volschaffers Cartwright über die Urheberhaft der Veröffentlichung in der „Neuen Freien Presse“ sowie nach der jüngsten Neuerung des Wiener Blattes selbst herrscht in unterrichteten Kreisen kein Zweifel mehr darüber, daß Cartwright der „Diplomat“ in wichtiger Stellung ist, der das Blatt informiert hat. Genossenschaftler kann aber daran gewiesen werden, daß der Volschaffter die Konzepte aus seinem Verbalten zu ziehen haben wird. Selbstverständlich pflegen sich solche Dinge nicht mit der Eile zu vollziehen, die den Eindruck einer Maßregelung hervorruft. Es wird vielmehr eine gewisse Zeit verstreifen, bis Herr Cartwright von seiner Regierung den Auftrag erhält, sein Abberufungsschreiben zu überreichen.

Diese Darlegungen scheinen in London ein Echo nicht zu finden, denn auf eine Anfrage bezüglich der Vermutungen, die in der „Neuen Freien Presse“ erschienenen Artikel geknüpft worden sind, erhielt Reuters Bureau vom britischen Auswärtigen Amt die Antwort, daß kein britischer Diplomat für die betreffenden Ausführungen verantwortlich sei.

Der französische Ministerpräsident Caillaux empfing am Mittwoch mittig den Volschaffers Jules Cambon, der am Nachmittag abreiste, um mit Weisungen für die Wiederaufnahme der Verhandlungen versehen, auf seinen Posten zurückzufahren.

Belgien rüft gegen Neutralitätsverletzungen. Trotzdem Belgien durch die Neutralitäts-Erklärung gegen jeden feindlichen Ueberfall seiner Nachbarn geschützt ist, will man in England wissen, daß es während der jetzigen Marokkofrist für den Kriegsfall Mobilisierungspläne ausgearbeitet habe. Dies wird aber von belgischer Seite entschieden in Abrede gestellt. Dem „Daily Chronicle“ wird aus Brüssel telegraphiert, die belgischen Militärbehörden hätten erklärt, sie müßten gewisse Maßnahmen treffen, um im Falle eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich nicht überfallen zu werden. Deshalb wurden Pläne für eine schnelle Mobilisierung ausgearbeitet. Die Forts an der Meuse und vor Namur wurden zum Teil neu ausgerüstet und ihre Besatzungen verstärkt, aber die Pionieroffiziere der Meuse seien noch nicht einberufen worden, wie es ein Gerücht besagt. Der Kriegsminister sei im Begriff, die Grenzfestungen zu besichtigen. Die alljährlichen Manöver seien abgelehrt worden. Dazu wird aus Brüssel gemeldet: In der Festung Namur sind von November 60 Feldgeschütze mit der dazu gehörigen Munition angekommen. Es handelt sich trotzdem keineswegs um eine Mobilisation, sondern lediglich um die vom Kriegsminister für alle Grenzbesatzungen angeordnete Auslieferung der bestehenden Vorschriften für den Friedenszustand. Notwendige Reparaturen müssen ausgeführt und die Forts und Mannschützungen, in denen jetzt Besatzung aus Sanitätsgründen nicht vorhanden ist, in Ordnung gebracht werden. Auch die Geschütze, die nicht überall vollständig sind, werden auf ihre Gebrauchsfähigkeit untersucht. Das gleiche große Heermand wurde anlässlich der Algeirasfeier ausgearbeitet. Es bedarf dazu immer eines äußeren Antriebes.

Die Bewegung in der Metallindustrie.

In der am 30. August in Berlin abgehaltenen Ausschussung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller ist folgender Beschluß gefaßt worden:

Nach Kenntnisnahme des eingehenden Berichtes über den Stand der Differenzen im Verband der Metallindustriellen im Bezirk Leipzig und über die am 20. August d. J. zur Unterbrechung des Leipziger Bezirksverbandes vorgenommenen Gewerkschaftsbeschlüssen durch das Kartell der sächsischen Bezirksverbände des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller beschließt der Ausschuss des Gesamtverbandes, zunächst den Versuch zu machen, die in den bestehenden Verhandlungen abzuwarten und nach deren erfolgloser Stellung zu den einzelnen Forderungen zu nehmen. Er erklärt jedoch, daß vor allem der Abschluß von Tarifverträgen und die Einführung von Mindestlöhnen unter seinen Umständen zugehen werden müssen. Sollten die Arbeitnehmer an diesen oder anderen, die Stellungsfähigkeit der Metallindustrie unterbrechenden Forderungen festhalten, so würde der Gesamtverband geschlossen hinter den betreffenden Bezirksverband stehen. Ebenso beschließt der Ausschuss des Gesamtverbandes, den Thüringer Bezirksverband seine volle Unterstützung gegen unerschütterliche Forderungen der Arbeitnehmer zuteil werden zu lassen.

Die Lehren des englischen Generalstreiks für Deutschland.

Die einzelnen Stadien der Ursachen und des Verlaufes des englischen Generalstreiks sind auch für Deutschland nicht ohne Interesse. Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften wären nämlich schon längst dem Plane, einen großen Generalstreik zu inszenieren, näher getreten, wenn sie nicht wüßten, daß der größte Teil der deutschen Verkehrsarbeiter sich noch nicht im Banne der Sozialdemokratie befindet. In England und Frankreich sind aus diesem Grunde die Vorbereitungen für den Generalstreik anders. Die General-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands, der oberste Generalstab, wird sehr wohl diesen Zustand bei Abwägung strategischer Gesichtspunkte zu würdigen. Erstensweise sieht aber unsere Regierung, speziell die preussische Eisenbahnverwaltung, darauf, daß die ihr unterstellten Verkehrsbeamten sich jeder sozialdemokratischen Gewerkschaftsorganisation fernhalten. Damit leistet sie nicht nur der Öffentlichkeit, sondern auch dem einzelnen Arbeiter selber den allergrößten Dienst. Die Streikmühen in England sind, wie eine Infektionskrankheit, plötzlich ausgebrochen, der sonst für so nächsten geltende englische Arbeiter ist von einem wahren Streikfieber ergriffen worden. Die englischen Eisenbahnarbeiter haben sich zu allerlei Exzessen hinreißen lassen. Während in Deutschland die Verkehrsarbeiter ebenfalls unter dem Einflusse der Sozialdemokratie stehen, es würde nicht lange dauern, und wir hätten auch einen derartigen Generalstreik zu verzeichnen, wie England.

Als vor einigen Jahren sowohl vom sozialdemokratischen Parteitag, als auch vom Kongress der sozialdemokratischen Gewerkschaften das Thema „Generalstreik“ eingehend diskutiert wurde, wies der Abgeordnete Segner, der Vorsitzende der General-Kommission, gerade darauf hin, daß die Verkehrsarbeiter noch nicht organisiert seien und man infolgedessen auch nicht daran denken könne, den Generalstreik zu inszenieren. Wenn also unter Rand, und namentlich die Arbeiterkräfte, vor den Schlädigungen durch einen Streik der Eisenbahnarbeiter bewahrt werden soll, dann ist vor allen Dingen notwendig, sie von der sozialdemokratischen Agitation fernzuhalten. Von den Eisenbahnbediensteten, die Beamtencharakter haben, kann man erwarten, daß sie vor allem das Interesse des Staates und der Allgemeinheit vertreten. Die Sozialdemokratie wendet alle Mittel an, um gerade die Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeiter in ihren Bann zu ziehen. Neuerdings verliert sie dies dadurch, daß sie ihnen den Beitritt in die sozialdemokratischen Konsumvereine nahelegt. Selbstverständlich weisen die sozialdemokratischen Agitatoren zunächst nur auf die angeblichen wirtschaftlichen Vorteile hin, die durch die Mitgliedschaft bei einem Konsumverein entfallen. Ist der Eisenbahnbedienstete erst einmal Mitglied des sozialdemokratischen Konsumvereins, dann geht die Agitation ganz unbemerkt weiter, der Eisenbahnbedienstete wird gelehrt, er kommt mit den Genossen zusammen, schließlich stellen sich noch andere dazu, und bald wird ein fester Stamm daraus. So kalkuliert die Sozialdemokratie.

Es ist daher nur mit Freuden zu begrüßen, daß die Eisenbahnverwaltung ihren Angestellten mittel, wie dies kürzlich der Oberbahnvorsteher in Lehre getan hat, sie hätten ihre Entlassung aus dem Staatsbahndienste zu gewärtigen, wenn sie oder ihre Ehefrauen Mitglieder eines sozialdemokratischen Konsumvereins werden sollten. Die Eisenbahndirektion in Hannover hat diesen Erlaß beglückwünscht, ebenso der Minister. Auf das Statut einer Genossenschaft kommt es nicht an, sondern es muß die Tatsache entscheidend sein, daß der Konsumverein unter sozialdemokratischem Einflusse steht.

Das Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung.

III. Ueber die durch die Reichsversicherungsordnung geschaffenen Neuregelungen in der Unfallversicherung läßt sich das Reichsversicherungsamt folgendermaßen aus: Den besitzerten Betrieben und noch hinzugefügt: Hofstellen und Gerbereibetriebe, Steingewerkschaftsbetriebe, das Halten von Fahrzeugen auf Wirtshausgärten, auch ohne daß sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden und — wenn sie gewerbsmäßig betrieben oder vom Weiche, einem Bundesstaat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen öffentlichen Körperschaft verwaltet werden, die Wirtshäuser, die Fischzucht, die Landwirtschaft und die Eisgeniehung. Der Begriff der Fabriken ist dahin erweitert, daß als solche auch gelten Betriebe, die gewerbsmäßig Sprengstoffe oder explosivende Gegenstände nicht nur erzeugen, sondern auch verarbeiten, und Betriebe, die gewerbsmäßig elektrische Kraft erzeugen oder weitergeben. Betriebsbeamte und in der Gesamtversicherung auch Unternehmer, sind bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 5000 (früher 3000) Mk. versichert und durch die Lösung jenen Betriebsbeamte auch bei einem noch höheren Jahresarbeitsverdienst an Entgelt, in der Gesamtversicherung überhaupt mitwirkend versichert werden. „Betriebsbeamte“ verpflichtete Unternehmer können vom Berufsgenossenschafts-

vorhanden widerrüflich für die Versicherungsart erklärt werden, so lange sie keiner besonderen Unfallgefahr ausgesetzt sind, und freiwillige Versicherung kann durch die Lösung außer Kraft gesetzt werden, wenn der Beitrag trotz Wohnung nicht bezahlt wird, bis der zufällige Beitrag entrichtet ist. Der bisherigen Rechtslage entsprechend ist anzunehmen, daß verbotswidriges Handeln die Annahme eines Betriebsunfalls nicht ausschließt und daß Verletzungen bergpolizeilicher Verordnungen, in der Gesamtversicherung auch gewisse Verletzungen der Gesamtversicherung, nicht als Verletzungen gelten. An der Stelle, die einen Anspruch auf Sinterrentenentwurf hat, soweit der Verletzte ihnen nach gesetzlicher Pflicht Unterhalt gewährt hat, Veranlassung aufsteigerer Linie oder schon, wenn der Verletzte sie wesentlich (nicht bloß ganz oder überwiegend) aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat. Den nach dem Tode des Verletzten auf Rentenrückstände bezugsberechtigten Personen sind nach die Gesetzgebung beizugehen. In derlei Fällen eines Ausländers, die sich zur Zeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, haben einen Anspruch auf Rente. Der Bundesrat kann die Bestimmung aber unter gewissen Voraussetzungen außer Kraft setzen. Deutsche Schutzgebote gelten hier wie in anderen Beziehungen des Reichsgebietes. Es ist anzunehmen, daß die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskategorien ausgedehnt wird, und für die Durchführung dieser Anordnung besondere Vorschriften erlassen.

Eine Anzahl von Änderungen betrifft die Berufsgenossenschaftliche Zuteilung der Arbeiter und die Einrichtungen der Versicherungsbeiträge. Namentlich ist die Zuteilung verlesendartiger (gewerblicher und landwirtschaftlicher) Betriebe nur zu einer Berufsgenossenschaft erleichtert bzw. näher geregelt. Die regelmäßige Ausübung der Schließpflicht ist durch den Staat oder andere öffentliche Körperschaften in den zuständigen Berufsgenossenschaften zu gewährleisten. Für das nicht gewerbsmäßige Halten von Reitern, Wasserfahrzeugen und mit elementarer oder tierischer Kraft bewegten Fahrzeugen können Reich und Bundesstaaten selbst Versicherungsträger sein oder in die Berufsgenossenschaft einreten. Gemeinden usw. können für diese Versicherung als Versicherungsträger, die der Bundesrat jetzt erachtet und in ihrer Verfassung usw. regelt kann. Wei ihnen wie bei den Zweigstellen sind feste Prämien, nicht Umlagen, nach dem Jahresbezug zu erheben. Für die Abwicklung der Genehmigung einer Lösung oder Vertragsänderung ist die mit Grenzen zu verleiende Entscheidung des Reichsversicherungsamtes beschreiben. Durch die Lösung kann auch bestimmt werden, daß dem Vorstände der Berufsgenossenschaft oder Section Vertreter der Versicherten mit Stimmrecht angehören sollen.

Eingehend geregelt sind die in der Unfallversicherung die Geschältnisse der Angestellten der Berufsgenossenschaftlichen und Dienstordnungen. Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist das Reichsversicherungsamt (Schlichtungsamt) als Schlichtungsstelle für zuständig erklärt, wenn es sich um Kündigung, Entlassung, Geldstrafe von mehr als 20 Mk. oder vermögensrechtliche Ansprüche handelt. Für Klagen im Reichsgebiete erst nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes binnen einem Monate zulässig. Das oberste Gericht ist an die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes darüber, ob unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf, gebunden.

Der Vermögensverwaltung ist die Genehmigung der Arbeitsverträge erforderlich zum Erwerb von Grundstücken im Werte von mehr als 10000 Mk., zum Ankaufen der zugehörigen Einrichtungsgegenstände im Gesamtwerte von mehr als 5000 Mk. Der Genehmigung bedarf es nicht beim Erwerb von der Genossenschaft beherrschter Grundstücke in der Vermögensverwaltung.

Die Bestimmungen über die Rücklage sind unternändert geblieben wie in der Vorlage, das Einführungsgebot bestimmt jedoch, daß der Bundesrat im Jahre 1913 dem Reichstage die gesetzlichen Vorschriften über Rücklagen zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen hat.

Die Bestimmungen über die Unfallversicherungsbedingungen sind angeordnet, daß, wenn in einem Betriebe des Deutschen nicht mächtige Arbeiter beschäftigt sind und 25 gemeinsam eine andere Mutterpraxe prägen, ihnen die Unfallversicherungsbedingungen und die diese erziehenden bergpolizeilichen Verordnungen in ihrer Muttersprache bekanntzugeben sind. Die Unfallversicherungsbedingungen für die einer Genossenschaft angehörenden Betriebe, die ihrer Art nach einer anderen Genossenschaft zugehören würden, sollen den entsprechenden Vorschriften der anderen Genossenschaft entsprechen.

Deutsches Reich.

Das Kaiserpaar in Rommer. Auf der Fahrt nach Stargard berührte das Kaiserpaar auch Altdamm. Auf dem Marktplatz waren die städtischen Körperschaften zum Empfang der Majestäten berammelt. Bürgermeister Frost hielt eine Begrüßungsansprache, worauf der Kaiser erwiderte:

Sie sind erfreut über Ihre Begrüßung, den schönen Empfang und die Aufmerksamkeit Ihrer Stadt. Ich weiß, daß Ihre Stadt gut geht und ich wünsche ihr Aufblühen und Gedeihen. Zeilen Sie, lieber Herr Bürgermeister, Ihrer Bürgergenossenschaft mit, daß ich mich sehr gefreut habe. Darauf drückte der Kaiser dem Bürgermeister die Hand, ebenso die Kaiserin mit einer anerkennenden Worten. Hierauf wurde die Fahrt nach Stargard fortgesetzt.

Schiffbewegungen der Kaiserlichen Marine.

Berlin, 30. August. Angetommen: „Sagua“ am 30. August in ...

Letzte Telegramme.

Die Volkstimmung über die Marofffrage. Berlin, 31. Aug. Die Maroffbesetzung ...

Kardinäle Selbstmörderin.

Bayreuth, 31. August. Im benachbarten Seebad Glettau ...

Verdammung, 31. August.

Die drei Götze eines Bergmanns in ...

Ueber den Aufenthalt Richters nach seiner Freilassung.

Saloniki, 31. Aug. Der Kaufmann von ...

Eine rätselhafte Krankheit in der Wandschirei.

München, 31. Aug. Eine rätselhafte Krankheit ...

Die Wona Lisa in den Händen eines Amerikaners?

New-York, 31. Aug. Ein reicher amerikanischer ...

Börsen- und Handelsteil.

Ueber die Lage des Holzmarktes

nachdem der Woche vom 22. bis 28. August ...

Ueber die Lage des Holzmarktes

nachdem der Woche vom 22. bis 28. August ...

Marinamen. Verkauft wurden 69 000 Doppelcentner ...

A. Produkten- und Warenmärkte.

Berlin, 30. August. (Mittliche Notierungen ...

B. Tiere und tierische Produkte.

Schlachtviehmärkte.

Berlin, 30. August. Tägliches Schlachtviehmarkt ...

C. Neueste Handels-Depeschen.

Wien, 29. August. ...

Wasserstände von Saale und Unstrut.

(Siehe auch die Wasserstandsberichte in der ersten Ausgabe.)

Sachsen.

Rürnberg, 29. August. (Sachsenbericht.) ...

Bayern.

München, 30. August. ...

Preußen.

Berlin, 30. August. ...

Württemberg.

Stuttgart, 30. August. ...

Baden.

Karlsruhe, 30. August. ...

Hessen.

Kassel, 30. August. ...

Franken.

Erlangen, 30. August. ...

Schlesien.

Breslau, 30. August. ...

Polen.

Warschau, 30. August. ...

Galizien.

Prag, 30. August. ...

Österreich.

Wien, 30. August. ...

Ungarn.

Budapest, 30. August. ...

Russland.

Sankt Petersburg, 30. August. ...

Skandinavien.

Kopenhagen, 30. August. ...

England.

London, 30. August. ...

Frankreich.

Paris, 30. August. ...

Italien.

Rom, 30. August. ...

Spanien.

Madrid, 30. August. ...

Portugal.

Lissabon, 30. August. ...

Brasilien.

Rio de Janeiro, 30. August. ...

Argentinien.

Buenos Aires, 30. August. ...

Bank für Handel u. Industrie (Darmstadt) Filiale Halle a. S. Aktienkapital: 160 Millionen Mark. Reserven: 32 Millionen Mark. Ausrichtung sämtlicher bank-geschäftlicher Transaktionen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-171133-730-1687166X191108312-10/fragment/page=0003



